



Prämienkatalog ab 2026 für das Prämienverfahren der VBG

Unternehmen im sozialen, kulturellen
und Freizeitbereich



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zu Ihrem Prämienantrag	4
Prämierbare Maßnahmen	6
Technische Maßnahmen	6
SK-01 Warnleuchte Pkw	6
SK-02 Nachrüstung von Arbeitsfahrzeugen und Arbeitsmaschinen mit Assistenzsystemen	7
SK-03 Maßnahme gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten (Lockout-Tagout-System (LOTO))	8
SK-04 Verriegelungssysteme	9
SK-05 Kleingerüste	10
Organisatorische Maßnahmen	11
SK-06 Gesundheit mit System: GMS-Bescheinigung	11
SK-07 Arbeitsschutzorganisation: AMS-Bescheinigung	12
SK-08 Team Agreements – Erfolgreich hybrid arbeiten	13
SK-09 Automatisierter Externer Defibrillator (AED)	14
Besondere persönliche Schutzausrüstung	15
SK-10 Otoplastiken	15
SK-11 Korrektionsschutzbrillen	16
SK-12 Fahrradhelme	17

Allgemeine Informationen zu Ihrem Prämienantrag

Arbeitsunfälle vermeiden, Berufskrankheiten reduzieren – das sind wichtige Ziele in Ihrem Unternehmen. Wenn Sie besondere Präventionsmaßnahmen umsetzen, um diese Ziele zu erreichen, haben Sie die Möglichkeit, eine Prämie der VBG zu erhalten. Lassen Sie sich mit dem Prämienverfahren der VBG belohnen und stellen Sie Ihren Antrag.

Das sollten Sie vorher wissen

Eine Prämie pro Prämienjahr

Es kann nur eine Prämie pro Jahr für ein Unternehmen ausgezahlt werden. Sie können mehrere Maßnahmen aus diesem Prämienkatalog in Ihrem Unternehmen umsetzen und die Nachweise zu den getätigten Investitionen gesammelt einreichen. Alle Maßnahmen müssen in dem Jahr umgesetzt sein, für das der Prämienantrag gestellt wird.

Prozess der Antragstellung

Registrieren Sie sich zunächst bei „meine VBG“ auf www.vbg.de. Anschließend können Sie unter dem Button „Prämien“ einen Prämienantrag stellen. Wir führen Sie dann Schritt für Schritt durch den Prozess Ihrer Antragstellung.

Was bei der Antragstellung zu beachten ist

Bei **Leasing** sind die Leasingraten einer Präventionsmaßnahme im Anschaffungsjahr prämienfähig. In Folgejahren ist keine Prämierung möglich.

Für die Berechnung der Prämie wird grundsätzlich der **Investitionsbetrag** berücksichtigt. Deswegen sind Betriebskosten, Personalkosten sowie weitere Nebenkosten nicht prämienfähig.

Als Investitionsbetrag gilt grundsätzlich der **Nettobetrag**. Sollte Ihr Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, benötigen wir dafür einen Nachweis, welcher mit Ihrem Prämienantrag und den Kopien der Belege eingereicht werden kann.

Weist eine Ihrer Rechnungen **Skonti und Rabatte** aus, geht die VBG davon aus, dass diese in Anspruch genommen wurden.

Wurde für die Präventionsmaßnahme bereits eine **anderweitige Förderung, Beihilfe oder Subvention bewilligt** oder beantragt, ist eine Prämierung im Prämienverfahren nicht mehr möglich.

Antragstellung bis zum 11.02. des Folgejahres

Ihr Prämienantrag (inklusive Nachweise) muss bis zum 11.02. des Folgejahres bei der VBG eingegangen sein.



Zugangsvoraussetzungen

- Ihr Unternehmen ist seit mindestens 12 Monaten Mitglied bei der VBG.
- Ihr Unternehmen hat keine Beitragsrückstände bei der VBG.
- In Ihrem Unternehmen bestehen keine Mängel in der Arbeitsschutzorganisation.
- Sie haben mindestens eine der in diesem Prämienkatalog genannten Maßnahmen umgesetzt.

Rechtliche Hinweise

Die Prämienzahlung ist eine Leistung der VBG für ihre Mitgliedsunternehmen. Wichtig für uns ist dabei, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) durchgeführt wurde. Des Weiteren müssen die Unfallverhütungsvorschriften und die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften in Ihrem Unternehmen eingehalten werden.

Die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen muss freiwillig durchgeführt worden sein und weder aufgrund von Rechtsnormen oder Verwaltungsakten einer Behörde oder einer Berufsgenossenschaft noch aufgrund verbindlicher Regelwerke von Unternehmens- oder Berufsverbänden erfolgt sein.

Haftungsausschluss: Für Schäden, die im Zusammenhang mit Beschaffung, Einbau, Montage, Erprobung, Benutzung, Prüfung, Durchführung, Sicherheitsmaßnahmen, Betriebsstörungen, Wartung, Auf-, Um- und Abbau oder Transport der Präventionsmaßnahme entstehen, übernimmt die VBG keine Haftung.

Ihr Kontakt zu uns

Bei Fragen zum Verfahren oder zu Ihrem Prämienantrag melden Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen gerne, schreiben Sie uns bitte an praemie2015@vbg.de.

Einzelheiten und weitere Informationen zum Prämienverfahren finden Sie auf unserer Website unter www.vbg.de/praemie.

Prämierbare Maßnahmen

Technische Maßnahmen

SK-01 Warnleuchte Pkw

Ist ein Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder technischen Defekts im Straßenverkehr nicht mehr fahrbereit und muss an einer nicht dafür vorgesehenen Stelle abgestellt werden, ist eine umfassende Absicherung dieser Stelle zwingend erforderlich. Insbesondere bei Dunkelheit besteht sonst die Gefahr, dass andere Verkehrsteilnehmende das abgestellte Fahrzeug nicht rechtzeitig wahrnehmen, was ein erhebliches Unfallrisiko für den nachfolgenden Verkehr darstellt.

Zur Sicherung solcher Fahrzeuge ist für Pkw die Verwendung eines Warndreiecks mit einer rot reflektierenden Oberfläche vorgeschrieben. Trotz dieser vorgeschriebenen Absicherung kommt es jedoch immer wieder zu Folgeunfällen an entsprechenden Stellen. Eine Warnleuchte für PKW kann die Sichtbarkeit eines abgestellten Fahrzeugs erhöhen und damit das Risiko von Folgeunfällen deutlich verringern.

Was wird prämiert?

- Warnleuchten, die für Pkw im Eigentum des Unternehmens genutzt werden.
- Die Leuchten müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - Warnleuchten gemäß § 53a Abs. 2 Nr. 2 StVZO
 - oder
 - Warnleuchten gemäß § 53a Abs. 3 StVZO

Nachweise

- Rechnung über die Investitionskosten
- Nachweis, dass die beschafften Leuchten zur Verwendung als Warnleuchten gemäß § 53a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 StVZO geeignet sind.

Prämie

20 Prozent der Investitionskosten

SK-02 Nachrüstung von Arbeitsfahrzeugen und Arbeitsmaschinen mit Assistenzsystemen

Kommen in Unternehmen große Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge zum Einsatz, kann durch die Größe, Bauart und Anordnung der Fahrerkabine die Sicht für die Bedienenden eingeschränkt sein. Dies führt in der Praxis neben der erhöhten Unfallgefahr für Beschäftigte und Dritte auch zu erhöhten Belastungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Durch die Nachrüstung verschiedener Assistenzsysteme können Unfall- und Gesundheitsgefahren reduziert werden.

Die Nachrüstung von Arbeitsfahrzeugen und Arbeitsmaschinen mit Assistenzsystemen soll zur Vermeidung von Unfällen bei der Arbeit und im Straßenverkehr beitragen. Diese umfasst folgende Assistenzsysteme: Rückfahrsysteme, -kameras, Kollisionswarneinrichtungen, Abbiegeassistenten, Abstandswarneinrichtungen. Diese Systeme sind aus gutem Grund als Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung von Unfällen in Neufahrzeugen verbaut. Oft werden Arbeitsfahrzeuge über einen sehr langen Zeitraum betrieben, so dass die aktuell eingesetzten Fahrzeuge noch nicht mit diesen Systemen ausgestattet sind.

Was wird prämiert?

- Die Nachrüstung der Bestandsfahrzeuge mit den genannten Systemen.

Nachweise

- Rechnung für die Nachrüstung einschließlich der Kosten für das System oder
- Rechnung für die Materialkosten bei Selbstanpassung

Prämie

20 Prozent der Investitionskosten

SK-03 Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten (Lockout-Tagout-System (LOTO))

Durch unbeabsichtigtes (Wieder-)Einschalten von Fahrgeschäften und Starten von Fahrzeugen ereignen sich jedes Jahr schwere und tödliche Arbeitsunfälle. Ursächlich dafür sind unter anderem Arbeiten in schlecht bis gar nicht einsehbaren Bereichen von Fahrgeschäften. Oft ist aufgrund der Entfernung und durch den vorhandenen Lärm keine Sprachkommunikation möglich. Mit dem Einsatz von Lockout-Tagout-Systemen wird es den Beschäftigten ermöglicht, sich vor unbeabsichtigtem Wiedereinschalten durch Dritte zu schützen. Durch Hauptabsperreinrichtungen können zum Beispiel der Start von Fahrzeugen verhindert bzw. das jeweils gesamte Fahrgeschäft in einen gefahrlosen Zustand versetzt werden. Lockout/Tagout ist eine Maßnahme, die unter Verwendung von Vorhängeschlössern ein Betätigen von Bedienelementen verhindern soll.

Was wird prämiert?

- Ein System zur Verhinderung des unbeabsichtigten Wiedereinschaltens von Fahrgeschäften und Fahrzeugen (Lockout-Tagout-System) wurde beschafft (oder erweitert) und eingeführt.
- Mechanische und elektrische Sicherung (Lockout): Eine Verriegelungsvorrichtung (Wiedereinschaltsperrre, zumeist Vorhängeschlösser, Ventilabsperrungen und Schließkammern) wird an Schaltern, Ventilen, Hebelen oder anderen im Vorfeld identifizierten sogenannten Energietrennungspunkten angebracht. Die Verriegelung besteht meist aus einem Mechanismus zum Blockieren und einem Schloss zum Verriegeln. Sie sorgt dafür, dass die Maschine bis zum Ende der Arbeiten nicht wieder eingeschaltet werden kann, und verhindert dadurch, dass gefährliche Energien in die Maschine gelangen können (Strom, Dampf, heißes Wasser, Druckluft, Fluide oder Gase).
- Optische Sicherung (Tagout): Ein Warnanhänger wird an der Maschine angebracht, zumeist an Ventilen und Hauptschaltern. Auf diesem finden sich alle notwendigen Informationen, zum Beispiel der Grund der Sperrung, die Dauer der Sperrung oder die für die Sperrung verantwortliche Person. Somit ist für alle Betriebsmitarbeitenden klar ersichtlich, dass die Maschine nicht bewegt oder eingeschaltet werden darf.

Hinweis:

Wir verweisen auf die DGUV Information 203-087 „Auswahl und Anbringung von Schlüsseltransfersystemen“.

Nachweise

- Rechnungen über Systemteile. Zusätzlich sind Unterlagen wie Betriebsanweisungen, Unterweisungshilfen und Abschaltlisten erforderlich.

Prämie

20 Prozent der Investitionskosten

SK-04 Verriegelungssysteme

In Zoos und Wildgehegen werden gefährliche Tiere in Gehegen der Sicherheitsstufe III beziehungsweise III+ gehalten, das heißt, an die baulichen Anlagen inklusive der Sicherheitseinrichtungen werden hohe Anforderungen gestellt. Jedoch hängt die Sicherheit des Zugangs in gefährdeten Bereiche bisher allein von organisatorischen Maßnahmen ab. Die Anlagen müssen von den Tierpflegerinnen und den Tierpflegern bestimmungsgemäß benutzt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Bei tödlichen Unfällen in Zoos war jeweils „unbeabsichtigtes“ Fehlverhalten der Mitarbeitenden die Hauptursache. Durch den Einbau eines technischen Verriegelungssystems soll verhindert werden, dass ein Gehege betreten wird, obwohl die dem Gehege zugeordneten Schieber noch geöffnet sind. Hierdurch soll der unbeabsichtigte Kontakt zu besonders gefährlichen Tieren unterbunden werden.

Was wird prämiert?

Einführung eines Verriegelungssystems:

- Schutzkonzept auf Basis einer Sicherheits-SPS (Speicherprogrammierbare Steuerung) mit Stellungsüberwachung und Zuhaltungen an den Schiebern und Gehegetüren
- oder
- Schutzkonzept mit Schlüsseltransfersystem (rein mechanisch oder elektromechanisch)

Hinweis:

Logikeinheiten zur Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion (dazu gehören auch Verriegelungssysteme) zählen zu den Sicherheitsbauteilen und fallen somit unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Die Vorgaben zur Haltung von Wildtieren sind in der DGUV Regel 114-612 „Branche Wildtierhaltung“ verankert.

Nachweise

- Rechnung, inklusive eines Nachweises der Konformität

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

SK-05 Kleingerüste

Für umfangreiche Arbeiten in geringer Höhe muss immer geprüft werden, ob anstelle einer Leiter ein sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann. Schnell montierbare Kleingerüste stellen eine gute Alternative zu Steh- oder Anlegeleitern dar. Sie mindern die Unfallgefahr und bieten der arbeitenden Person einen besseren Stand.

Der Auf- und Abbau erfolgt Schritt für Schritt, gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers. Die Kleingerüste werden von der Herstellerfirma mit der zulässigen Tragfähigkeit, dem Typ und dem Herstellerkennzeichen erkennbar gekennzeichnet.

Weitere Informationen:

- Betriebssicherheitsverordnung (www.gesetze-im-internet.de/betrsvichv_2015/)
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DIN EN 1004 „Fahrbare Arbeitsbühnen“

Was wird prämiert?

- Anschaffung und Nutzung von Kleingerüsten nach DIN EN 1004
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 1: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten (www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRBS/TRBS-2121-Teil-1)

Nachweise

- Produktinformationen (DIN EN 1004) und Rechnung über die Investitionskosten

Prämie

20 Prozent der Investitionskosten

Organisatorische Maßnahmen

SK-06 Gesundheit mit System: GMS-Bescheinigung

Ein systematisches betriebliches Gesundheitsmanagement sorgt für gesunde und motivierte Beschäftigte und trägt somit zum Erhalt und der Verbesserung der Arbeitsfähigkeit bei. Unsere Fachexpertinnen und -experten beraten Sie, wie Sie „Gesundheit mit System“ wirkungsvoll umsetzen. Durch die erfolgreiche GMS-Bescheinigung können Unternehmen nachweisen, dass sie sich systematisch mit der Gesundheit ihrer Beschäftigten auseinandersetzen. Dadurch leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die Überprüfung wird von GMS-Anprechpersonen durchgeführt.

Zur Ausstellung der Bescheinigung wird die Einhaltung der sieben GMS-Kriterien von den GMS-Anprechpersonen der VBG überprüft (vergleiche „Was wird prämiert“).

Was wird prämiert?

- Eine erfolgreiche Teilnahme am GMS-Bescheinigungsverfahren (www.vbg.de/gms-bescheinigung)
- Im Rahmen der Überprüfung sind folgende Kriterien zu erfüllen:
 - Die Unternehmensleitung bekennt sich zu GMS.
 - Ressourcen für GMS stehen zur Verfügung.
 - Eine für GMS zuständige Person ist benannt.
 - Die Einbindung der Belegschaft in den GMS-Gesamtprozess ist sichergestellt.
 - Die Gesundheitssituation im Betrieb wird regelmäßig bewertet.
 - Geeignete Maßnahmen werden abgeleitet.
 - Die Wirksamkeit von Maßnahmen wird überprüft und der GMS-Prozess wird systematisch fortgeführt.

Hinweis:

Die gültige Bescheinigung ist jährlich einzureichen, um eine Prämie zu erhalten.

Nachweise

- Gültige GMS-Bescheinigung

Prämie

500 Euro pro Jahr

SK-07 Arbeitsschutzorganisation: AMS-Bescheinigung

„Arbeitsschutz mit System – AMS“ als Verfahren zum Nachweis einer festgelegten und wirksamen betrieblichen Arbeitsschutzorganisation hat sich als wirksames Instrument für die systematische Umsetzung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten herausgestellt. Basis für AMS ist der nationale Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme des ehemaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) sowie der obersten Arbeitsschutzbüroden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner. Eine erfolgreiche Begutachtung des AMS zeigt, dass das Unternehmen in der Lage ist, systematisch ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes sicherzustellen. Das Aufrechterhalten des hohen Arbeitsschutzniveaus wird durch regelmäßige Wiederholungs- und Wirksamkeitsbegutachtungen des AMS sichergestellt.

Neben dem AMS der VBG und anderer Verfahren auf Basis des oben genannten nationalen Leitfadens, die von Unfallversicherungsträgern begutachtet werden, gibt es weitere Standards, nach denen sich Unternehmen zertifizieren lassen können. Bei Qualitätsmanagementsystemen (QM-Systemen) nach DIN EN ISO 9001 ff. steht der Arbeitsschutz allerdings nicht im Mittelpunkt der Betrachtung. Bei Arbeitsschutzmanagementsystemen oder -standards, die nicht auf dem nationalen beziehungsweise internationalen Leitfaden (ILO-OSH 2001) beruhen, kann nicht zwingend von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden. Beispiele sind SCC, SCP, DIN ISO 45001:2023. Aus diesem Grund ist bei Vorliegen von Zertifizierungen, die nicht auf dem oben genannten Leitfaden beruhen, immer eine Begutachtung auf Basis von „Arbeitsschutz mit System – AMS“ erforderlich, um eine Prämie erhalten zu können.

Was wird prämiert?

- Die erfolgreiche Einführung von AMS, abgeschlossen durch eine erfolgreiche Begutachtung durch die VBG, oder darauf folgend erfolgreiche Wiederholungs- oder Wirksamkeitsbegutachtungen des AMS der VBG.

Hinweis:

- Diese Maßnahme ist für Unternehmen ab **zehn Beschäftigten** zugänglich.
- Der Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems „Arbeitsschutz mit System – AMS“ in einem Unternehmen ist ein komplexer Prozess, der zunächst (Zeit-) Aufwand verursacht. Will man ein solches System einführen, wird erfahrungsgemäß mindestens ein Jahr benötigt, um den Einführungsprozess, der auch Beratungsphasen durch die VBG enthält, abzuschließen.
- Die Begutachtung/Zertifizierung der jeweiligen AMS-Systeme beziehungsweise -Standards muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Niederlassungen beziehen.
- Die genauen Voraussetzungen für die Begutachtung von „Arbeitsschutz mit System – AMS“ werden Ihnen von hierfür qualifizierten Aufsichtspersonen erläutert. Bei Interesse an der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems senden Sie bitte eine Email an ams@vbg.de.

Nachweise

- Bescheinigungen/Zertifikate über AMS-Begutachtungen oder Wiederholungsbegutachtungen

Prämie

40 Prozent der erreichbaren Höchstprämie

SK-08 Team Agreements – Erfolgreich hybrid arbeiten

Hybrides Arbeiten bedeutet Arbeiten an unterschiedlichen Orten – häufig ein Büro oder Unternehmensstandort sowie zuhause im Homeoffice. Dies erfordert mehr Koordination und bessere Absprachen im Team. Eine Auseinandersetzung mit einer guten Gestaltung hybrider Teamarbeit kann maßgeblich dazu beitragen, hybride Arbeit gesundheitsgerecht zu gestalten und Gesundheitsrisiken zu mindern.

Eine schlechte Passung zwischen Arbeitsaufgaben und Arbeitsort, ein mangelhafter Austausch im Team oder das Verschwinden von Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben sind einige mögliche Risiken bei ungünstig gestalteter hybrider Arbeit. Sie können langfristig die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen und die Teamleistung reduzieren.

Team Agreements – also Vereinbarungen im Team – unterstützen dabei, gute Bedingungen für hybrides Arbeiten im Team zu schaffen. Team Agreements können in einem Workshop gemeinsam im Team erarbeitet werden. Die VBG bietet ein webbasiertes Tool an, das Teams bei der Durchführung des Workshops unterstützt.

Themenfelder sind dabei:

- Aufgaben und Tätigkeiten
- Bedürfnisse und Präferenzen
- Austausch und Zusammenhalt
- Technik und Tools
- Grenzen und Gesundheit
- Büro und Raum

Weitere Informationen und den Zugang zu unserem Workshoptool finden Sie unter:
www.vbg.de/team-agreements.

Was wird prämiert?

- Die Durchführung und Dokumentation des halbtägigen Workshops.

Nachweise

- Dokumentation der Workshopergebnisse
- Diese kann durch das vom Workshoptool generierte Ergebnisdokument nachgewiesen werden.
oder
- Dokumentation durch ein selbst erstelltes Fotoprotokoll der Team Agreements (falls das Workshoptool nicht genutzt wurde)
- Die Nachweise (gegebenenfalls anonymisiert) sind zum Erhalt einer Bescheinigung an folgende Adresse zu senden: monika.keller@vbg.de oder elisa.begerow@vbg.de
- Diese Bescheinigung ist mit dem Prämienantrag einzureichen.

Prämie

200 Euro pro halbtägig durchgeföhrtem Workshop

SK-09 Automatisierter Externer Defibrillator (AED)

Verschiedene Erkrankungen des Herzens können zu lebensbedrohlichen Herzrhythmusstörungen und im schlimmsten Fall zum Herzstillstand führen. In einem solchen Moment kann ein Defibrillator lebensrettend sein.

Medizinprodukteherstellende haben automatisierte externe Defibrillatoren (AED) entwickelt, die auch von Laien bedient werden können, sodass noch vor Eintreffen des Rettungsdienstes defibrilliert werden kann. Diese sind in der Handhabung einfach und haben nur wenige Bedienungselemente. Um im Notfall reagieren zu können, wird der AED gut sichtbar und zugänglich im Unternehmen platziert. Die Mitarbeitenden werden entsprechend informiert und unterwiesen.

Was wird prämiert?

- Anschaffung eines AED und Festlegung der allgemeinen Rahmenbedingungen, wie Standort und Informieren der Beschäftigten

Nachweise

- Rechnung AED

Prämie
30 Prozent der Investitionskosten

Besondere persönliche Schutzausrüstung

SK-10 Otoplastiken

Lärmschwerhörigkeit ist eine häufige Berufskrankheit. Maßgefertigte Otoplastiken sind den nicht maßgefertigten Gehörschutzstöpseln im Tragekomfort und auch in der Schutzwirkung erheblich überlegen. Insbesondere die Option, Wechselfilterkapseln in die Otoplastiken einzusetzen, ermöglicht eine individuell angepasste Lärmreduzierung. Zusätzlich bieten die Filter oft einen relativ unveränderten Frequenzgang. Dies ist unter anderem bei Versicherten, bei denen ein gutes Sprachverständnis im Lärm im Vordergrund steht, empfehlenswert, da Sprache unter Verwendung solch eines Filters unverfälscht wahrgenommen wird. Bei nicht linearer Dämmkurve, wie sie viele Produkte aus Schaumstoff aufweisen, klingen die Umgebungsgeräusche dumpf und unklar, weil in der Regel die hohen Frequenzen im Verhältnis zu den tiefen Frequenzen stärker abgeschirmt werden. Gehörschutzotoplastiken sind besonders bequem zu tragen. Daher wird die Trageakzeptanz erhöht und das Risiko von Lärmschwerhörigkeit gemindert.

Was wird prämiert?

- Individuell angefertigte Otoplastiken, die den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden
- Die persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).

Nachweise

- Rechnung und andere Belege, aus denen hervorgeht, dass es sich um eine Otoplastik handelt und dass eine individuelle Anpassung erfolgt ist

Prämie
40 Prozent der Investitionskosten

SK-11 Korrektionsschutzbrillen

Bei vielen Tätigkeiten müssen die Augen geschützt werden. Schutzbrillen schützen die Augen bei Gefahren wie zum Beispiel Staub, Splittern, Säuren oder Laugen, starkem Licht, Hitze oder Kälte sowie biologischen Gefahren. Verwenden Brillenträgerinnen oder Brillenträger die erforderlichen Schutzbrillen statt ihrer normalen Brille, ist ihre Sehfähigkeit eingeschränkt. Das Tragen einer Überbrille oder einer Korbbrille ist mit zusätzlichen Belastungen verbunden, und durch das mögliche Beschlagen bei Korbbrillen wird wiederum die Sehfähigkeit beeinträchtigt. Dies kann dazu führen, dass der erforderliche Augenschutz nicht benutzt wird. Dieses Problem kann mit an das Sehvermögen der Trägerin oder des Trägers angepassten Gläsern für Schutzbrillen (Korrektionsschutzbrillen) gelöst werden.

Was wird prämiert?

- Individuell angefertigte Korrektionsschutzbrillen, die den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).

Nachweise

- Rechnungen und andere Belege, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Korrektionsschutzbrille handelt und dass eine individuelle Anpassung erfolgt ist.

Prämie

30 Prozent der Investitionskosten

SK-12 Fahrradhelme

Die Bedeutung der Fahrradmobilität nimmt seit einigen Jahren stetig zu. Sie stellt eine nachhaltige Form der Fortbewegung dar und wirkt dem allgemeinen Bewegungsmangel entgegen. Allerdings sind Radfahrende gegenüber den Gefährdungen des Straßenverkehrs ungeschützt. In der Folge kam es in den zurückliegenden Jahren immer wieder zu Unfällen von Radfahrenden sowohl mit als auch ohne Beteiligung anderer Teilnehmenden am Verkehr.

Auch im betrieblichen Bereich gewinnt das Fahrrad an Bedeutung, nicht zuletzt durch die Möglichkeit, den Beschäftigten ein Dienstradleasing anzubieten. Die steigende Verfügbarkeit von Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung macht diese zunehmend für Wege im Zusammenhang mit der Beschäftigung attraktiv.

Bei Unfällen mit dem Fahrrad ist bedingt durch die Sturzdynamic häufig der Kopfbereich betroffen, was zu schweren und schwersten Verletzungen führen kann. Nach vorherrschender Meinung wären viele dieser Verletzungen durch einen geeigneten Fahrradhelm zu vermeiden.

Was wird prämiert?

- Fahrradhelme für Beschäftigte, die ihr Fahrrad in einem auf die berufliche Tätigkeit bezogenen Rahmen nutzen, wie zum Beispiel für Dienstgänge oder die Fahrten zur Arbeitsstätte und zurück.
- Die beschafften Helme müssen dabei das CE-Zeichen tragen und damit der Produktnorm DIN EN 1078 entsprechen.
- Zusätzlich muss auch das GS-Zeichen für den Helm vergeben worden sein.

Nachweise

- Rechnung und Produktdokumentation, aus der die Konformitätserklärung des Herstellers (CE-Zeichen) und zusätzlich das GS-Zeichen hervorgeht.

Prämie

20 Prozent der Investitionskosten

Herausgeber:



VBG
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung
www.vbg.de

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
Artikelnummer: 14-05-6690-2

Realisation:
Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Fotos:
iStock.com/Nik01ay (Titel, Links)
DigitalMagicVisions, stock.dadobe.com (Titel, Mitte)
Artem, stock.adobe.com (Titel, Rechts)
Your Hand Please – stock.adobe.com (S. 2–3)
Farknot Architect – stock.adobe.com (S. 5)
johnmerlin, stock.adobe.com (S. 18, S. 19)

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 1.0
Stand September 2025

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940
Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:
+49 (40) 5146-7171 | www.vbg.de/Notfall-im-Ausland
Sichere Nachrichtenverbindung:
www.vbg.de/kontakt

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 · 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 · 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Düsseldorfer Straße 15 · 47051 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 3487-210
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergkstraße 1 · 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18 · 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22 · 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-116
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 · 80339 München
Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7943-800
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-412

VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4C
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88923-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1 · 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182
E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 20 · 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1 · 39590 Tangermünde
Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

Schlossweg 2 · 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100



Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare
telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Bei Beitragsfragen:

Telefon: 040 5146-2940
www.vbg.de/kontakt

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 · 22305 Hamburg
Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146